

Durchführungsbestimmungen zum Entschädigungsfonds für die Opfer und Betroffenen von Taten des Nationalsozialistischen Untergrunds

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 4. Juli 2018 (4226-4278/2018)

1. Vorbemerkungen

1.1 Der Thüringer Landtag hat durch Beschluss vom 29. September 2017 (Drucksache 6/4576) festgestellt:

„1. Der rechtsterroristische Nationalsozialistische Untergrund (NSU)

ermordete

Enver Şimşek

Abdurrahim Özüdoğru

Süleyman Taşköprü

Habil Kılıç

Mehmet Turgut

İsmail Yaşar

Θεόδωρος Βουλγαρίδης (Theodoros Boulgarides)

Mehmet Kubaşık

Halit Yozgat

Michèle Kiesewetter

aus rassistischer und extrem rechter Motivation heraus. Darüber hinaus wurden mehrere Menschen durch die Bombenanschläge der rechtsterroristischen Gruppe NSU in einem Nürnberger Lokal in der Südstadt, auf der Keupstraße und der Probsteigasse in Köln teils lebensgefährlich verletzt. Weitere zum Teil schwerverletzte Opfer gab es bei den Raubüberfällen.

2. Nach den festgestellten Ergebnissen des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags haben die Sicherheitsbehörden des Landes bei der Fahndung nach den flüchtigen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe versagt. Die Zusammenarbeit zwischen dem damaligen Thüringer Landesamt für

Verfassungsschutz und Thüringer Landeskriminalamt war von Rivalität und gegenseitigem Misstrauen geprägt, wodurch eine erfolgreiche Ermittlungsarbeit verhindert wurde. Durch dieses Fehlverhalten wurde die Gruppe nicht frühzeitig gestoppt, sondern konnte über einen langen Zeitraum hinweg ihre Taten begehen.

3. Der Landtag bekennt sich zu seiner politischen Verantwortung gegenüber den Opfern, Angehörigen und Geschädigten der rechtsterroristischen Morde, Anschläge und Raubüberfälle des NSU.“

Auf der Grundlage dieser Feststellungen hat der Landtag die Landesregierung gebeten, einen Entschädigungsfonds für die Opfer, Angehörigen und Geschädigten der Taten des NSU einzurichten sowie den Rahmen für ein unbürokratisches Verfahren zur zeitnahen Auszahlung der Entschädigungsleistungen zu schaffen.

- 1.2 Der Landeshaushaltsplan sieht im Einzelplan des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz unter Kapitel 0501 Titel 681 03 („Opferentschädigungsfonds für die Opfer und Betroffenen von Taten des Nationalsozialistischen Untergrunds“) für das Jahr 2018 Mittel in Höhe von 1.500.000,00 EUR vor. Nach den Erläuterungen zum Landeshaushaltsplan dienen diese Mittel der Umsetzung des Beschlusses des Thüringer Landtags vom 29. September 2017 und sind für die Einrichtung eines Opferentschädigungsfonds für Opferangehörige und Betroffene der durch den Nationalsozialistischen Untergrund verübten Morde und Sprengstoffanschläge bestimmt.

2. Leistungszweck

Leistungen aus dem unter Nummer 1.2 genannten Haushaltstitel (Opferentschädigungsfonds) sind Ausdruck der Übernahme politischer Verantwortung und werden in Ansehung des erlittenen Leides der Opfer, Angehörigen und Geschädigten erbracht. Sie dienen nicht der Sicherung des Lebensunterhalts und der Ausbildung. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Opferentschädigungsfonds besteht nicht.

3. Zuständigkeit, Verfahren

- 3.1 Über die Gewährung von Leistungen aus dem Opferentschädigungsfonds entscheidet das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz möglichst zeitnah und unbürokratisch auf entsprechenden Antrag. Die Leistung kann gewährt werden, wenn die unter Nummer 4. und 5. genannten Voraussetzungen vorliegen.
- 3.2 Leistungen aus dem Opferentschädigungsfonds werden auf Antrag in Textform (z. B. schriftlich oder elektronisch) der leistungsberechtigten Person gewährt; Vertretung ist zulässig. Der Antrag ist in deutscher Sprache an das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zu richten. Dabei soll zur Vereinfachung ein über die Internetpräsenz des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bereitgestelltes Antragsformular verwendet werden. Dem Antrag sollen Nachweise, die die Angaben im Antrag bestätigen, beigefügt werden. Als Nachweise in diesem Sinne kommen insbesondere Urkunden über die Eheschließung bzw. die Abstammung der antragstellenden Person (in den Fällen von Nummer 4.) und ärztliche Bescheinigungen über erlittene Verletzungen (in den Fällen von Nummer 5.) in Betracht; es genügt in der Regel, Ablichtungen (Kopien oder eingescannte Unterlagen) einzureichen.
- 3.3 Zur Erleichterung der Darlegung und Prüfung der Leistungsvoraussetzungen kann das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz unter Beachtung des Datenschutzes Stellungnahmen oder Auskünfte einholen. Insbesondere kann das Bundesamt für Justiz um Auskunft über den Inhalt einer dortigen Entscheidung zur Gewährung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe an die antragstellende Person ersucht werden.
- 3.4 Mit dem Antrag soll die antragstellende Person darin einwilligen, dass ihre personenbezogenen Daten in dem für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Wird die Einwilligung nicht oder nur teilweise erteilt und können die

Leistungsvoraussetzungen nicht auf sonstige Weise festgestellt werden, geht dies zu Lasten der antragstellenden Person.

- 3.5 Der Antrag muss bis spätestens 4. Oktober 2018 bei dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz eingegangen sein. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt. Über fristgemäß eingegangene Anträge soll möglichst bis 30. November 2018 entschieden werden.

4. Leistungen an Angehörige von Mordopfern

- 4.1 Angehörige der unter Nummer 1.1 genannten Mordopfer erhalten je Todesfall insgesamt 100.000,00 EUR. Die Leistungen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegenüber jedem leistungsberechtigten Angehörigen gesondert gewährt.
- 4.2 Vorrangig leistungsberechtigt sind der Ehegatte und die Kinder der verstorbenen Person. Sind ein Ehegatte und ein oder mehrere Kinder vorhanden, erhält der Ehegatte die Hälfte der unter Nummer 4.1 Satz 1 genannten Summe. Die restliche Summe steht dem Kind oder den Kindern der verstorbenen Person zu. War die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes nicht verheiratet, erhalten das Kind oder die Kinder die volle unter Nummer 4.1 Satz 1 genannte Summe. Mehrere Kinder sind jeweils zu gleichen Teilen leistungsberechtigt. An die Stelle eines verstorbenen Kindes treten dessen Kinder zu gleichen Teilen.
- 4.3 Sind weder Ehegatte noch Kinder vorhanden, erhalten die Eltern der verstorbenen Person jeweils die Hälfte der unter Nummer 4.1 Satz 1 genannten Summe. Ist ein Elternteil verstorben, wird die ihm zustehende Leistung zu gleichen Teilen unter seinen Kindern aufgeteilt. Sind keine Kinder des verstorbenen Elternteils vorhanden, erhält der andere Elternteil die volle unter Nummer 4.1 Satz 1 genannte Summe.
- 4.4 Nummer 4.3 gilt entsprechend, wenn

- keiner der unter Nummer 4.2 genannten vorrangig Leistungsberechtigten innerhalb der unter Nummer 3.5 bezeichneten Frist einen Antrag auf Zahlung von Leistungen aus dem Opferentschädigungsfonds stellt oder
- alle vorrangig Leistungsberechtigten schriftlich ihren Verzicht auf Leistungen aus dem Opferentschädigungsfonds erklären.

5. Leistungen an verletzte Personen

5.1 Wer durch eine der unter Nummer 1.1 genannten, nicht bereits von Nummer 4. erfassten Taten unmittelbar einen Körper- oder Gesundheitsschaden erlitten hat, kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entschädigt werden. Eine Entschädigung für mittelbar eingetretene Tatfolgen, insbesondere bei nicht am Tatort anwesenden Personen, findet nicht statt. Ist die geschädigte Person zwischenzeitlich verstorben, finden die Nummern 4.2 bis 4.4 entsprechende Anwendung.

5.2 Die Entschädigungsleistung beträgt

5.2.1 bei schwersten Körper- oder Gesundheitsschäden 20.000,00 EUR,

5.2.2 bei schweren oder mittelschweren Körper- oder Gesundheitsschäden 10.000,00 EUR und

5.2.3 bei allen übrigen Körper- oder Gesundheitsschäden 3.000,00 EUR.

5.3 Die Beurteilung der Schwere eines Körper- oder Gesundheitsschadens richtet sich in der Regel nach folgenden Kriterien:

5.3.1 schwerste Körper- oder Gesundheitsschäden:

- akut lebensgefährliche Verletzungen,
- operativer Eingriff erforderlich,
- stationäre Behandlung von längerer Dauer,
- dauerhafte erhebliche körperliche Einschränkung oder gesundheitliche Folgen;

5.3.2 schwere oder mittelschwere Körper- oder Gesundheitsschäden:

- nicht nur oberflächliche Verletzungen
- operativer Eingriff erforderlich oder sonstiger erheblicher Behandlungsbedarf,

- stationäre Behandlung,
 - mittel- oder langfristiger Heilungsverlauf;
- 5.3.3 übrige Körper- oder Gesundheitsschäden:
- kurz- oder mittelfristig heilende, meist oberflächliche Verletzungen ohne Spätfolgen oder
 - Schockschäden bei den am Tatort anwesenden Personen.
- 5.4 Soweit das Bundesamt für Justiz über die Gewährung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe aus dem Bundeshaushalt an die antragstellende Person entschieden hat, erfolgt die Beurteilung zum Vorliegen und zur Schwere einer Schädigung unter maßgebender Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesamts für Justiz über den Inhalt und die Gründe der dortigen Entscheidung.

6. Leistungen für Härtefälle

- 6.1 Leistungen nach Pauschalen können nicht allen Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werden. Daher soll ein Teil der in den Opferentschädigungsfonds eingestellten Mittel zur ergänzenden Entschädigung der nach Nummern 4. und 5. leistungsberechtigten Personen für besondere Härten verwendet werden.
- 6.2 In den Opferentschädigungsfonds eingestellte Mittel, die nach Entscheidung über alle fristgemäß eingegangenen Anträge auf Leistungen an Angehörige von Mordopfern (Nummer 4.) und Leistungen an verletzte Personen (Nummer 5.) nicht für solche Leistungen benötigt werden, werden bis zu einer Summe von höchstens 300.000,00 EUR an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V., Brandenburgische Straße 80, 10713 Berlin (Leistungsempfänger) überwiesen.
- 6.3 Die Leistung erfolgt zur Entschädigung der nach Nummern 4. und 5. leistungsberechtigten Personen zu dem unter Nummer 2. genannten Zweck in Härtefällen.

- 6.4 Die Leistung der unter Nummer 6.2 genannten Mittel erfolgt auf Antrag des Leistungsempfängers. Der Antrag soll bis spätestens 10. Dezember 2018 gestellt werden. Der Leistungsempfänger hat mit Antragstellung zu versichern, dass keine Steuerrückstände bestehen, gegen ihn kein Insolvenzverfahren anhängig ist und er nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
- 6.5 Der Leistungsempfänger entscheidet über die Verwendung der überwiesenen Mittel für die Entschädigung der nach Nummern 4. und 5. leistungsberechtigten Personen zu dem unter Nummer 2. genannten Zweck in Härtefällen und zahlt diese an die genannten Personen aus. Mittel, die bis 30. November 2019 nicht zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet worden sind, sind an die Thüringer Staatskasse zurückzuzahlen.
- 6.6 Der Leistungsempfänger übermittelt dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bis spätestens 31. Dezember 2019 einen Nachweis über die Verwendung der überwiesenen Mittel zum Stichtag 30. November 2019. Dieser Nachweis enthält für jede Auszahlung Name und Anschrift der entschädigten Person, die Höhe der Auszahlung und eine Begründung für die Annahme eines Härtefalls (mit Zuordnung zu einer bestimmten unter Nummer 1.1 genannten Tat). Dem Nachweis sind Auszahlungsbelege beizufügen.

7. Rückforderung

Rückforderung und Erstattung von Leistungen aus dem Opferentschädigungsfonds richten sich nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes. Insbesondere sind Leistungen zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben und dies dem Leistungsempfänger bekannt war.

8. Informationspflicht

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz stellt Informationen über die Möglichkeit, Leistungen aus dem Opferentschädi-

gungsfonds zu erhalten, sowie das Verfahren und die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen auf seiner Internetpräsenz (<http://www.thueringen.de/th4/>) zur Verfügung. Zudem werden diese Durchführungsbestimmungen im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus bemüht sich das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, in geeigneter Weise, etwa durch Vermittlung der Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer und die Opferangehörigen der sogenannten Zwickauer Zelle, Informationen zum Opferentschädigungsfonds an die Antragsberechtigten rechtzeitig heranzutragen; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

9. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 4. Juli 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 4. Juli 2018

Thüringer Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Dieter Lauinger